

# SATZUNGEN

## Bildungsforum PROPAK

Bildungsforum der industriellen Hersteller von  
Produkten aus Papier und Karton in Österreich

### **§ 1. NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „Bildungsforum PROPAK, Bildungsforum der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich (folgend nur mehr Bildungsforum PROPAK)“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

### **§ 2. ZWECK DES VEREINES**

Der Verein hat den Zweck, die Berufsausbildung der Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne der BAO zu fördern und die einschlägigen Berufsausbildungsstätten in der Erreichung ihres Zieles zu unterstützen.

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen vornehmlich die Schaffung von Schulraum, Schulmaschinen, Fachliteratur, Beratung der Ausbildungsbetriebe; Unterstützung der Berufsschule; Erstellung, Herausgabe und kostendeckende Abgabe von Lehrmitteln, Lehr- und Lernbehelfen sowie Ausbildungsunterlagen; Veranstaltungen von Vorträgen und Diskussionen, Kursen, Schulungen, Seminaren und Exkursionen; Erfahrungsaustausch und Kontakte auf internationaler Ebene auf dem Gebiet der Berufsausbildung für die industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton.

Das Bildungsforum PROPAK ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **§ 3. MITTEL DES VEREINES**

Der Verein schöpft die Mittel zur Erreichung seines Zweckes

- a) aus den Beiträgen seiner Mitglieder;
- b) aus allfälligen Subventionen des Bundes und der Länder;
- c) aus allfälligen Zuwendungen wirtschaftlicher Korporationen und Unternehmungen;
- d) aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es besteht die Verpflichtung zur sparsamen Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### **§ 4. MITGLIEDER**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur Inhaber von Gewerbeberechtigungen für die industrielle Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich werden.

Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die an den Bestrebungen des Vereines Anteil nehmen.

Ehrenmitglieder können physische Personen werden, welche die Zwecke des Vereines in besonderer Weise fördern.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Anmeldung beim und Aufnahmebeschluss durch das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch Beschluss des Proponenten Komitees. Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf je einen Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung zur fristgerechten Leistung der Mitgliedsbeiträge sowie zur Wahrung der Interessen des Vereines.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit.

Der freiwillige Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres angezeigt werden.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen verletzen, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr wird durch den freiwilligen Austritt bzw. durch den Ausschluss nicht berührt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5. ORGANE DES VEREINES**

Die Organe des Vereines sind:

- a) das Präsidium
- b) die Generalversammlung

## **§ 6. PRÄSIDIUM**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren Präsidialmitgliedern. Es wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.

Der Obmann und Geschäftsführer des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gehören darüber hinaus jedenfalls dem Präsidium an, letzterer jedoch nur dann, wenn keine Personalunion mit dem Geschäftsführer des Bildungsforums PROPAK besteht.

Die Generalversammlung kann die Kooptierung weiterer Personen, die dem Präsidium mit beratender Stimme angehören, beschließen.

Dem Präsidenten bzw. im Falle seiner Verhinderung einem seiner Vizepräsidenten, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Präsidiums versammeln sich nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Präsidiums ist dieses binnen 8 Tagen einzuberufen.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

## **§ 7. GENERALVERSAMMLUNG**

Die Ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung hat vom Präsidenten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- die Wahl des Präsidiums,
- die Wahl von zwei Revisoren zur Prüfung des Rechnungsabschlusses,
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Kostenvoranschlages,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Präsidenten binnen 8 Tagen schriftlich einzu-berufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, oder das Präsidium einen Beschluss auf Einberufung fasst.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird anschließend an die nicht beschlussfähig gewesene Generalversammlung sofort eine neue Generalversammlung eröffnet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Sie ist jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Fachzeitschrift der Branche (oder auf der Website) mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin veröffentlicht wurde. Das Stimmrecht kann nur von den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, ausgenommen Beschlüsse über eine Änderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereines, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

## **§ 8. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird durch die Generalversammlung auf unbestimmte Zeit ein Geschäftsführer bestellt, der dem Präsidium direkt unterstellt ist. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines werden vom Geschäftsführer unterzeichnet.

## ***§ 9. SCHIEDSGERICHT***

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Hierzu wählt jeder Streitteil aus den Mitgliedern des Vereines einen Schiedsrichter und diese sodann einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

## ***§ 10. ÄNDERUNG DER SATZUNGEN***

Beschlüsse über Änderung der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden in der Generalversammlung gefasst werden.

## ***§ 11. AUFLÖSUNG DES VEREINES***

Zur Auflösung des Vereines ist ein mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasster Beschluss einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich.

Bei freiwilliger Auflösung des Vereines sind die nach der Deckung aller Verpflichtungen des Vereines verbleibenden Vermögenswerte der PROPAK Austria - Vereinigung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich bzw. deren Rechtsnachfolger zuzuführen und von diesem dem Zweck der Förderung der Berufsausbildung für die industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich zu widmen.